Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Globalrichtlinie: Beratung, Unterstützung und Begleitung von Familien (Familienförderung)

Vom 8.03.2022

Zuständig: Sozialbehörde

Nach Anhörung der Bezirksversammlungen und der Bezirksamtsleitungen erlässt der Senat folgende Globalrichtlinie:

Inhalt

Einleitung 1

1. Ziele 1

2. Adressatinnen und Adressaten 2

3. Arbeitsprinzipien und Fachstandards 2

   3.1. Arbeitsprinzipien 2
   3.2. Fachliche Standards 3

4. Finanzierungs- und Fördervoraussetzungen 4

5. Leistungsbereiche 5

6. Verfahren 6

   6.1. Bezirkliche Fachplanung und Integrierte Fachplanung 7
   6.2. Zusammenarbeit von Sozialbehörde und Bezirksämtern 9

7. Die Leistungsbereiche im Einzelnen 10

   7.1. Familienbildung und -beratung 10
   7.2. Elternlotsenprojekte 13
   7.3. Frühe Hilfen (Teilbereiche in bezirklicher Steuerung) 15
   7.4. Institutionelle Erziehungs- und Familienberatungsstellen 19

8. Gültigkeitszeitraum 25

Einleitung

Diese Globalrichtlinie regelt die Aufgabenwahrnehmung der Bezirksämter zu den folgenden gesetzlichen Leistungen der Jugendhilfe:

- Familienbildung und -beratung (Elternschulen, Kinder- und Familienzentren, Mütterzentren und weitere Angebote) (Abschnitt 7.1)
- Elternlotsenprojekte (Abschnitt 7.2)
- Frühe Hilfen (Teilbereiche) (Abschnitt 7.3)
- Institutionelle Erziehungs- und Familienberatungsstellen (Abschnitt 7.4)

Die Bezirksämter tragen dafür Sorge, dass Familien[1] die in dieser Globalrichtlinie genannten Leistungen in Anspruch nehmen können, die nachfolgend genannten Ziele verfolgt und die fachlichen Voraussetzungen für Angebote in öffentlicher oder in freier Trägerschaft erfüllt werden[2]. Die zuständige Fachbehörde stellt dafür Ressourcen im Rahmen der durch die Hamburgische Bürgerschaft bereitgestellten Haushaltsmittel zur Verfügung.

Die o.g. Einrichtungen und Angebote bilden in Verbindung untereinander sowie mit weiteren Angeboten, insbesondere der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie ergänzt durch Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe, die präventive und sozialräumlich ausgerichtete Jugend- und Familienhilfe zur Unterstützung von (werdenden) Eltern, Erziehungsverantwortlichen, Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen. Darüber hinaus wird zur Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme durch Erziehungsberatung niedrigschwellig pädagogisch-therapeutische Hilfe zur Erziehung zur Verfügung gestellt. Die Erfüllung dieser Aufgaben dient der Verwirklichung des Rechts aller jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit nach § 1 Abs. 1 SGB VIII.

Für die Umsetzung eines wirksamen Kinderschutzes kommt den Angeboten für Familien entsprechend den Empfehlungen der Enquete-Kommission „Kinderrechte und Kinderschutz weiter stärken“ (vgl. Bürgerschaftsdrucksache 21/16000) eine besondere Bedeutung zu. Die in dieser Globalrichtlinie geregelten Leistungsbereiche sind aufgrund ihrer niedrigschwelligen Angebote, ihrer Vernetzung in den Sozialräumen und ihrer Kooperationsmöglichkeiten u.a. mit den Jugendämtern besonders geeignet, dieses Ziel mit zu verfolgen.

Im Hinblick auf die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie kommt den hier benannten Angeboten eine besondere Aufgabe zu. Sie können Familien Austausch, Begleitung und Beratung bieten und sie in der Bearbeitung der Pandemiefolgen unterstützen. Zur Kompensation pandemiebedingter Problemlagen sind bei der Angebotsgestaltung die Aspekte zur Stärkung personaler, familiärer und sozialer Ressourcen sowie Schutzfaktoren zu berücksichtigen.

1. Ziele

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Hamburg wachsen in ihren Familien gesund, gewaltfrei, altersgerecht entwickelt und mit gleichen Chancen auf.

[1] Der Familienbegriff umfasst alle Familienformen, in denen Erziehungsberechtigte mit Kindern zusammenleben, z.B. auch Alleinerziehende, Patchworkfamilien und gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern.

[2] Die Aufgabenwahrnehmung hinsichtlich der genannten gesetzlichen Leistungen im Rahmen des Allgemeinen Sozialen Dienstes wird hier nicht geregelt.

Als eine Voraussetzung dafür verfügen Eltern und weitere Erziehungsverantwortliche über Erziehungs-, Beziehungs- und Versorgungskompetenzen zur Begleitung ihrer Kinder und Gestaltung des familiären Alltags. Eltern und weitere Erziehungsverantwortliche erhalten bedarfsgerechte Angebote der Bildung, Beratung und Unterstützung, um diese Kompetenzen zu stärken, weiterzuentwickeln und Netzwerkstrukturen für sich zu nutzen. Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige erhalten bedarfsgerechte Angebote der Beratung zur Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme.
Eltern, Erziehungsverantwortliche und junge Menschen sind über die Angebote und Möglichkeiten ihrer Inanspruchnahme informiert.

2. Adressatinnen und Adressaten

Zentrale Zielgruppe sind (werdende) Eltern sowie weitere Erziehungsverantwortliche. Darüber hinaus richten sich Angebote an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. Zur Herstellung von Chancengerechtigkeit sollen insbesondere Familien in belasteten Lebenslagen adressiert werden.
Des Weiteren werden bei einzelnen Angeboten auch Fachkräfte adressiert.

3. Arbeitsprinzipien und Fachstandards

3.1. Arbeitsprinzipien

In den Leistungsbereichen (s. 7.1 bis 7.4) zeichnet sich die Arbeit durch besondere Fachprinzipien aus. In den Einrichtungen und Angeboten dieser Globalrichtlinie insgesamt ist die Arbeit durch folgende allgemeine Prinzipien gekennzeichnet:

- Präventives Handeln: Die Angebote setzen frühzeitig und präventiv bei Bedarf schon ab der Schwangerschaft ein. (Werdende) Eltern und Familien werden über Angebote informiert und erhalten bei Bedarf Unterstützung. Frühzeitige Beratung bei Problemlagen und Krisen wirkt sich verhärtenden Problemlagen entgegen.
- Offenheit: Die Angebote richten sich an alle Menschen der beschriebenen Zielgruppen. Bei Angeboten für spezielle Zielgruppen sind Ausnahmen möglich. Zur Umsetzung des Prinzips der Offenheit gehört die aktive Einbeziehung und Gleichstellung aller (siehe auch Vielfalt).
- Freiwilligkeit: Die Teilnahme an den Angeboten ist freiwillig.
- Niedrigschwelligkeit: Die Angebote werden bekannt gemacht und können möglichst unbürokratisch und barrierefrei besucht werden.
- Lebensweltorientierung: Die Programme und Angebote richten sich an den Lebenslagen, Bedürfnissen, Interessen und Erfahrungen der Nutzenden aus. Es werden adressatengerechte Methoden und Arbeitsformen angewendet. Insbesondere die Arbeit mit einzelnen Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden, Eltern oder Familien orientiert sich an ihrem Willen und ihren Zielen und nimmt sie als Expertinnen und Experten ihrer Lebenswelt ernst. Sie setzt an den persönlichen Ressourcen und denen im sozialen Umfeld an bzw. aktiviert diese.
- Vielfalt und Inklusion: Unterschiede aufgrund von sozialem Status, geschlechtlicher Identität, Alter, sexueller Orientierung, Weltanschauung, religiöser Zugehörigkeit, Nationalität, ethnischer Gruppierung, kultureller Ausrichtung und von körperlicher oder

geistiger Verfasstheit werden anerkannt und für die Konzept- und Angebotsgestaltung genutzt. Dabei wird auf gleiche Teilhabemöglichkeiten geachtet. Die pädagogische Arbeit ist so zu gestalten, dass sich alle Nutzenden mit Respekt begegnen.

- Ganzheitlichkeit: Die Nutzenden werden mit ihren Fähigkeiten, Vorlieben, Verhaltensäußerungen und Einstellungen sowie in ihren sozialen Bezügen wahrgenommen.
- Wertschätzung: Die Nutzenden werden als Individuen ernst genommen und gefördert.
- Partizipation: Den Nutzenden wird eine aktive Mitbestimmung und Mitgestaltung der Angebote ermöglicht.
- Daten- und Vertrauensschutz: Daten- und Vertrauensschutz werden gewährleistet, anonymisierte Beratung ist möglich. Bei Vorliegen der Voraussetzungen müssen die gesetzlichen Bestimmungen im Kinderschutz beachtet werden.
- Nachhaltigkeit: Die Angebote fördern und stärken die Ressourcen der Nutzenden und sind für diese möglichst verlässlich erreichbar.

3.2. Fachliche Standards

Personal:
Zur Durchführung von Angeboten setzen die Träger geeignete Fachkräfte ein, in der Regel sozial-/pädagogische Fachkräfte, je nach Qualitätsstandard ggf. auch Fachkräfte anderer Fachrichtungen in interdisziplinären Teams. In den besonderen Teilen der Leistungsbereiche (s. 7.1 bis 7.4) werden die spezifischen Anforderungen benannt. Der zusätzliche Einsatz von geeigneten ehrenamtlichen Personen ist je nach Angebotsform möglich.
Der Träger sorgt dafür, dass alle Mitarbeitenden ihre Arbeit an den unter Ziffer 3.1 genannten Prinzipien ausrichten.

Vernetzung und Kooperation:
Die Einrichtungen und Angebote arbeiten sozialräumlich vernetzt mit anderen sozialen Einrichtungen, u.a. mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst, mit Einrichtungen und Angeboten der Familien- und Gesundheitsförderung, Kindertageseinrichtungen, Schulen und Migrantenorganisationen oder auch bei Bedarf mit speziellen Fachdiensten[3] sowie ggf. mit Selbsthilfe- und Nachbarschaftsinitiativen. Sie nehmen an relevanten fachlichen und sozialräumlichen Gremien teil und tragen damit zur Gestaltung einer bedarfsgerechten Angebotslandschaft bei.
Es bestehen Strukturen und Kooperationen, die bei erkennbarem Bedarf und Risiken für die Kindesentwicklung eine niedrigschwellige Überleitung in andere Hilfeangebote vorsehen.
Vernetzung und Kooperationsstrukturen werden bedarfsgerecht entsprechend den sozialräumlichen Anforderungen weiterentwickelt.

Fachkonzept:
Für alle Angebote sind die konzeptionellen Grundlagen in Fachkonzepten schriftlich niederzulegen. Die Konzepte beruhen auf einer Analyse der Lebenssituation und Interessen und Bedarfe der zu erreichenden Menschen. Es sind Ziele zu definieren sowie das Angebot (Zeiten und Schwerpunkte), Ressourcen, Adressaten und Handlungsfelder zu beschreiben. Qualitätskriterien sind festzulegen. Daneben enthalten sie Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Fachkonzepte werden regelmäßig überprüft und ggf. weiterentwickelt.

[3] Zum Beispiel Adoptionsvermittlungsstelle gemäß Kooperationsgebot nach § 2 Abs. 5 AdVermiG.

Schutzkonzept:
Der Schutz von Minderjährigen ist ein wichtiger Bestandteil der Jugendhilfe. Träger werden nur gefördert, wenn sie mit der Freien und Hansestadt Hamburg eine aktuell geltende Vereinbarung zur Umsetzung der §§ 8a Abs. 4 und 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII geschlossen haben. Die Einrichtungen verfügen über Schutzkonzepte nach §79a SGB VIII. Die Schutzkonzepte werden regelmäßig überprüft und ggf. weiterentwickelt.

Qualitätsentwicklung und -sicherung:
Die in dieser Globalrichtlinie beschriebenen Regelungen legen die Grundsätze und Rahmenbedingungen der pädagogischen Arbeit fest und bestimmen die Qualität der Angebote. Die Träger der Angebote können ergänzend Qualitätskriterien definieren, die zusätzlich zur Grundlage der organisatorischen und pädagogischen Arbeit gemacht werden.
Sie führen regelmäßig Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung durch. Hierzu eignen sich verschiedene Methoden und Verfahren, insbesondere die Selbstevaluation. Die Träger entscheiden, welches Verfahren der Qualitätsentwicklung und -sicherung für die jeweilige Einrichtung bzw. das Angebot zweckmäßig ist und führen dieses durch. In diesem Prozess sind pädagogische Fachkräfte und nach Möglichkeit Nutzende zu beteiligen.
Der fachliche Austausch zur Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes findet unter den Beteiligten (Träger bzw. Fachamt des jeweiligen Bezirksamtes, pädagogische Fachkräfte, Nutzende) statt. Berufliche Fort- und Weiterbildung, je nach Angebotsart anlassbezogene oder regelhafte Supervision und kollegiale Beratung sollen als Instrumente der Qualitätsentwicklung genutzt werden.
Die Bezirksämter haben die Aufgabe, das durch sie verantwortete Leistungsangebot im Sinne einer wirksamen und effizienten Mittelverwendung anhand geeigneter Kriterien laufend zu optimieren und ihre Beauftragungen hieran auszurichten.

4. Finanzierungs- und Fördervoraussetzungen

Im Rahmen der durch die Hamburgische Bürgerschaft bereit gestellten Haushaltsmittel werden die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt, um die Aufgaben wirkungsorientiert und effizient umzusetzen (s. §§ 1, 7 LHO).

Die finanzierten Angebote müssen die Gewähr für die Umsetzung der Ziele und Vorgaben dieser Globalrichtlinie bieten.

- Gefördert werden können Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie förderungsfähig im Sinne des Zuwendungsrechts sind. Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 46 LHO sind einzuhalten. Finanzierungsformen können Zuwendungen nach § 74 SGB VIII, Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII oder für institutionelle Erziehungs- und Familienberatungsstellen (7.4) Vereinbarungen nach § 36 a Abs. 2 SGB VIII sein.
- Die Angebote in öffentlicher Trägerschaft werden unter Berücksichtigung des geltenden Haushaltsrechts finanziert.

Ermächtigungen zur Verursachung von Kosten erfolgen nach Maßgabe der §§ 36 ff. des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG).

Im Rahmen des Zuwendungsrechts und von Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII und Vereinbarungen nach § 36 a Abs. 2 SGB VIII können insbesondere folgende Ausgaben für Betriebs- und Investitionskosten anerkannt werden, soweit sie notwendig und angemessen sind und in den folgenden Abschnitten nichts anderes geregelt ist:

- Personal-, Fortbildungs-, Supervisions- und Verwaltungsaufwendungen[4],
- Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsaufwendungen,
- Beschäftigungs- und Spielmaterial, pädagogische Arbeitsmittel,
- Beiträge an Dach- und Fachverbände,
- Aufwendungen für Veranstaltungen,
- Instandhaltung und bauliche Instandsetzung der genutzten Gebäude,
- Ausbau der Einrichtung sowie
- Erstbeschaffung oder Ergänzung des Inventars.

Die Bezirksämter sichern die Umsetzung der Globalrichtlinie entweder durch geeignete, mit den Zuwendungsempfängern entwickelte Zweckbeschreibungen ab, die Bestandteil des Zuwendungsbescheids werden, oder durch mit den Vertragspartnern entwickelte Leistungsbeschreibungen, die Vertragsinhalt einer Vereinbarung nach § 77 SGB VIII oder § 36a Abs. 2 SGB VIII werden. Dabei wird der Selbständigkeit und Leistungsfähigkeit der freien Träger Rechnung getragen. Die Bezirksämter können Ausnahmen von fachlichen Standards zulassen, wenn der Bedarf an Einrichtungen und Diensten im Einzelfall anders nicht gedeckt werden kann und die Fachbehörde zugestimmt hat. Die jeweiligen Gründe sind zu dokumentieren.

Die Zweckbeschreibungen enthalten quantitative Zielvorgaben sowie qualitative Vorgaben insbesondere zu den Arbeitsschwerpunkten. Die Vereinbarungen berücksichtigen die Konzepte sowie die personellen und räumlichen Ressourcen der Einrichtungen. Ihre Geltungsdauer ist festzulegen. Auch Einrichtungen eines Bezirksamtes halten Beschreibungen der Leistungen und Arbeitsschwerpunkte sowie personelle und räumliche Ressourcen vor (z.B. in Fachkonzepten).

Träger der freien Jugendhilfe, die geförderte Einrichtungen betreiben oder Angebote durchführen, sowie die Einrichtungen von Bezirksämtern werden von den Bezirksämtern zu einem regelhaften Berichtswesen verpflichtet. Dessen Ergebnisse werden regelmäßig von dem zuständigen Bezirksamt gemeinsam mit den Trägern bzw. Einrichtungsleitungen überprüft und bewertet sowie in die Planungen einbezogen. Die Jugendhilfeausschüsse werden an der Gestaltung der Zielvorgaben für die über Rahmenzuweisungen geförderten Bereiche gemäß § 71 SGB VIII beteiligt.

5. Leistungsbereiche

Die Erbringung der Leistungen erfolgt in speziellen Einrichtungen, Projekten und Angeboten der Jugendhilfe in öffentlicher und freier Trägerschaft.

Die Leistungsbereiche dieser Globalrichtlinie im Überblick:

4 Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf er seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die Einrichtungen und Angebote dieser Leistungsbereiche sind über die übergeordnete Zielsetzung sowie Überschneidungen von Angebotsarten miteinander verknüpft. Über sozialräumliche Vernetzungen und Kooperationen an Schnittstellen wird eine an den Bedarfen und Ressourcen der Familien orientierte Unterstützung verfolgt. Neben der Kooperation im Einzelfall findet auch eine fallübergreifende Kooperation bei der Angebotsgestaltung statt. Dabei beziehen die freien Träger und kommunalen Einrichtungen auch weitere Leistungsbereiche für Familien, insbesondere die Regelangebote der Bildung und Gesundheitsförderung, ein.

Aufgrund von Unterschieden in Grundlagen, Zielsetzung und Steuerung werden die Leistungsbereiche in Abschnitt 7 erläutert in Bezug auf

- Rechtsgrundlagen und ggf. Fachkonzepte
- Adressatinnen und Adressaten
- Ziele
- Fachliche Umsetzung
- Ressourcen
- Berichtswesen und ggf. Kennzahlen

6. Verfahren

Der Rahmen für die Planung der hier genannten Leistungsbereiche wird im folgenden Abschnitt 6.1 dargelegt. Die Zusammenarbeit zwischen Fachbehörde und Bezirksämtern wird durch festgelegte Gesprächsformate (siehe 6.2) gestaltet.

6.1 Bezirkliche Fachplanung und Integrierte Fachplanung

In diesem Abschnitt werden zunächst die allgemeinen Grundlagen der bezirklichen Fachplanung der Angebote der regionalen Familienförderung dargestellt. In Abgrenzung hierzu wird anschließend die Integrierte Fachplanung erläutert, welche mit Inkrafttreten dieser Globalrichtlinie erstmalig modellhaft eingesetzt wird. Hierbei handelt es sich um eine von den Bezirksämtern vorgenommene Planung der Einrichtungen und Angebote der Bereiche regionale Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienförderung sowie Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe. Dieser Absatz wird gleichlautend in allen drei Globalrichtlinien (regionale Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienförderung sowie Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe) verankert.

Bezirkliche Fachplanung

Die Bezirksämter nehmen die Fachplanung für die Regelungsgegenstände dieser Globalrichtlinie als Regelaufgabe auf der Grundlage der §§ 78, 79 bis 80 SGB VIII, §§ 26, 29 AG SGB VIII sowie § 33 BezVG unter Berücksichtigung der Aufgaben der Jugendhilfeausschüsse (§ 71 SGB VIII) wahr.[5]

Die bezirkliche Fachplanung erfolgt regelhaft auf der Basis einer eingehenden Bestands- und Bedarfsermittlung, unter anderem unter Verwendung des Planungstools Cockpit Städtische Infrastruktur (CoSI)[6]. Priorität soll die zielgruppen- und sozialräumliche Orientierung haben, wobei die Bezirksämter die Vernetzung der vorhandenen Einrichtungen und Angebote auch bereichsübergreifend fördern. Das methodische Repertoire der Jugendhilfeplanung (wie Entwicklung standardisierter Verfahren zur Bedarfsermittlung, Aufbereitung statistischer Daten, Nutzung von einschlägigen Methoden zur Befragung von Zielgruppen u.a.) ist bedarfsgerecht zu nutzen.

Die Bezirksämter beteiligen Familien und junge Menschen gem. § 33 BezVG, selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung gem. § 4a SGB VIII sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe regelhaft. Vor allem bei kleinräumlichen Planungen sollen partizipative Beteiligungsformate für jungen Menschen und Familien eingesetzt werden (vgl. § 80 SGB VIII).

Bei der Ressourcenverteilung für die Infrastruktur innerhalb eines Bezirks legen die Bezirksämter planungsrelevante Grunddaten zur sozialen Situation in den von den Bezirksämtern festgelegten Gebieten in der Weise zugrunde, dass bei stärkerer Belastung ein entsprechend höherer Anteil an den Ressourcen zur Verfügung zu stellen ist. Hierbei werden erwartbare Entwicklungen einbezogen.

Die Bezirksämter stimmen ihre Planungen in der Regel mit den benachbarten Bezirksämtern ab, sofern im Sinne dieser Richtlinie relevante Auswirkungen auf die benachbarten Bezirke zu erwarten sind.

Jedes Bezirksamt sorgt, nach der bezirksinternen Entscheidung hinsichtlich der Ausgestaltung der sozialen Infrastruktur, für die Umsetzung der Jugendhilfeplanung mit wirtschaftlichem Ressourceneinsatz im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben. Die Inbetriebnahme und

[5] Vgl. Anordnung über die Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendhilferecht (https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-K_JHilfeZustAnOHArahmen).

[6] Das Cockpit Städtische Infrastrukturen (CoSI) ist eine kartenbasierte Webanwendung zur digitalen, integrierten Planung von Quartieren. In CoSI lassen sich Informationen zu städtischen Infrastrukturangeboten sowie statistischen (Sozial-)Daten anzeigen, in Beziehung setzen und Analysen, etwa zur Versorgung und Erreichbarkeit, durchführen.

Schließung von Einrichtungen sowie die Initiierung und Beendigung von Projekten erfolgt auf der Grundlage von Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und unter Berücksichtigung der fachpolitischen Vorgaben. Über entsprechende Planungen sowie wesentliche strukturelle Veränderungen wird die zuständige Fachbehörde unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Die zuständige Fachbehörde unterstützt die bezirkliche Jugendhilfeplanung durch die Bereitstellung oder Vermittlung von Fortbildungsangeboten, Arbeitshilfen, Bereitstellung von relevanten Planungsgrundlagen und weiteren spezifischen Informationen. Hierzu zählt auch die Aufbereitung von Vergleichsdaten, wie die auf dem RISE-Datenpool von dem Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellten Daten zu Wanderungen, Migrationshintergründen, Transferleistungen, Sozialwohnungen, sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, Demographie, Haushalten, Sozialmonitoring und Bildung sowie relevante Daten aus dem Bereich Gesundheit. Des Weiteren erhält die zuständige Fachbehörde stichtagsbezogene Melderegisterdaten zur Bevölkerung, Schuldaten von der Behörde für Schule und Berufsbildung und Daten zu den betreuten Kindern in der Kindertagesbetreuung von der ProCAB-Leitstelle. Eine fachliche Auseinandersetzung mit den Daten und ihre Interpretation erfolgt in der monatlich stattfindenden Arbeitsgruppe „Koordiniertes Datenmanagement“.

Integrierte Fachplanung

Bei der Integrierten Fachplanung handelt sich um eine langfristige, übergeordnete und innerhalb der Bezirksämter abgestimmte Planung zu den Leistungsbereichen regionale Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienförderung sowie Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe als Teil der bezirklichen Jugendhilfeplanung.

Aufbauend auf den bezirklichen Fachplanungen in den genannten Leistungsbereichen erstellen die Bezirksämter alle vier Jahre eine leistungsübergreifende und sozialräumliche[7] Integrierte[8] Fachplanung. In zeitlicher Hinsicht orientiert sich die Planung hierbei an den Haushaltsplanungen der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Planung ist bei Bedarf an den Haushaltsbeschluss, die vorliegende Globalrichtlinie und sonstige Entscheidungen des Senats sowie einschlägige (weitere) Globalrichtlinien, Fachanweisungen und Einzelweisungen anzupassen. Über die Integrierte Fachplanung legen die Bezirksämter der Fachbehörde jeweils alle vier Jahre einen schriftlichen Bericht vor. Die Bezirksämter entscheiden dabei eigenverantwortlich, welche Schwerpunktsetzung sie in ihrer Berichtslegung einer leistungsübergreifenden Betrachtung unterziehen. Dazu nutzen sie eine zwischen Bezirksämtern und Fachbehörde abgestimmte Gliederung. Deutliche Änderungen des Bedarfs und der Interessen der Zielgruppen werden erläutert mit Fokus auf zukünftige Entwicklungen.

Ziel dieses Vorgehens ist es, die Fachaufsicht der Fachbehörde zu den Planungsaufgaben nach §§ 79, 80 SGB VIII zu ermöglichen und die Planung eigener Aufgaben der Fachbehörde, wie die überregionale Förderung, zu unterstützen. Erstmals sollen diese Berichte zum 31.12.2023 vorgelegt werden.

[7] Sozialräumlich meint hierbei die Nutzung der von den Bezirksämtern definierten und für ihre Planungszwecke genutzten Planungs- und/oder Sozialräume.

[8] Umfasst die Arbeitsbereiche regionale Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienförderung und sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe.

6.2 Zusammenarbeit von Fachbehörde und Bezirksämtern

Planung und Zielerreichung werden kontinuierlich überprüft und ggf. angepasst. Hierzu finden in einzelnen Leistungsbereichen der Familienförderung

a) Steuerungsgespräche (alle zwei Jahre) sowie
b) Auswertungskonferenzen/Fachdiskurse (jährlich) statt.

Im Rahmen der Steuerungsgespräche zwischen Fachbehörde und jeweils einem Bezirksamt werden die Ergebnisse des Berichtswesens vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen in Bezirk und Fachbehörde sowie der langfristigen Jugendhilfeplanung erörtert und gemeinsam bewertet. Zentrale Aspekte angrenzender Leistungsbereiche dieser Globalrichtlinie werden bei Bedarf und unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung einbezogen. Die Erkenntnisse der Steuerungsgespräche fließen in einzelnen Leistungsbereichen in schriftlich festzuhaltende Zielvereinbarungen zwischen Fachbehörde und Bezirksamt ein.

Im Rahmen von jährlichen Auswertungskonferenzen/Fachdiskursen werden die Ergebnisse des Berichtswesens bezirksübergreifend je Leistungsbereich vorgestellt und diskutiert. Leitungs- und Fachkräfte der Einrichtungen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksämter tauschen sich untereinander sowie mit der Fachbehörde zu Ergebnissen und Entwicklungen innerhalb eines Leistungsbereichs aus und bewerten dies fachlich. Erkenntnisse der Auswertungskonferenzen/Fachdiskurse dienen der fachlichen Weiterentwicklung sowie ggf. der Anpassung des Berichtswesens.

Ziel des Verfahrens ist es, in einem engen Dialog von Fachbehörde und Bezirksämtern die Leistungsbereiche zur Beratung, Unterstützung und Begleitung von Familien gemeinsam in den Blick zu nehmen, zu steuern und ggf. weiter zu entwickeln bzw. Hinweise für die langfristige Jugendhilfeplanung zu geben. Hierbei sind auch bezirksübergreifende Themen, insbesondere in Bezug auf angrenzende Sozialräume und Angebote in die Betrachtung einzubeziehen.

7. Die Leistungsbereiche im Einzelnen

7.1 Familienbildung und -beratung

Einrichtungen der Familienbildung und -beratung im Rahmen dieser Globalrichtlinie sind insbesondere Elternschulen, Kinder- und Familienhilfezentren sowie Mütterzentren, aber auch weitere Einrichtungen und Angebote in öffentlicher und in freier Trägerschaft.[9]

Die Einrichtungen der Familienbildung und -beratung sollen niedrigschwellige Anlaufstellen und Treffpunkte für Familien, werdende Eltern bzw. Erziehungsverantwortliche sein und diese in Fragen zu Erziehung, Entwicklung und Familienleben unterstützen.

Rechtsgrundlagen und Fachkonzept

Zentrale Rechtsgrundlage ist § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie).

Für die Elternschulen der Bezirksämter ist das gemeinsam erarbeitete „Handlungskonzept Hamburger Elternschulen“[10] leitend zur Ausgestaltung der fachlichen Arbeit.

Adressatinnen und Adressaten

Alle Kinder, (werdende) Familien sowie weitere Erziehungsverantwortliche.

Ziele

Ziel der Familienbildung und -beratung ist es, (junge) Menschen auf Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorzubereiten sowie Mütter und Väter bzw. Erziehungsberechtigte durch die Stärkung ihrer Kompetenzen in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und der Bewältigung des Familienalltags rechtzeitig zu unterstützen, ihre Handlungskompetenzen zu erweitern und zur Schaffung guter Voraussetzungen für die sozial-emotionale, körperliche und kognitive Entwicklung der Kinder beizutragen. Das bedeutet im Einzelfall auch, Risiken für die Entwicklung von Kindern frühzeitig zu erkennen und mit fachlich angemessenen Angeboten darauf einzugehen, bzw. weitere Hilfen zu vermitteln.

Einrichtungen der Familienbildung und -beratung greifen die Themenbedarfe der Mütter und Väter bzw. Erziehungsverantwortlichen auf. Grundsätzlich beziehen sich die Themenangebote auf die Bereiche: Erziehung, Bildung, Gesundheit sowie Partnerschaft, Schwangerschaft, Geburt, Familiengründung und Alltagsorganisation. Zielgruppenspezifische Angebote ergänzen die allgemeinen, wenn sie dem besonderen Bedürfnis der Eltern dadurch gerecht werden.

[9] Eltern-Kind-Zentren gehören nicht dazu. Sie sind an Kindertagesstätten angegliederte Einrichtungen der Familienbildung und werden im Rahmen der Kindertagesbetreuung finanziert und gesteuert.

[10] https://www.hamburg.de/contentblob/3903750/data/handlungskonzept-elternschulen.pdf

Fachliche Umsetzung

- Die Angebote umfassen Eltern-Kind-Gruppen, Kurse, offene Angebote, Informationsveranstaltungen und -material, Beratung, Feste. Erforderlichenfalls finden Vermittlung, Begleitung und Überleitung in andere Angebote und Hilfen statt. Die Zielgruppen können ihre familienspezifischen Themen in die Angebote einbringen. Die Ausgestaltung der Angebote orientiert sich an den Bedarfen und Ressourcen der Kinder, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Dezentrale Angebote können als Ergänzung sinnvoll sein.
- Die Leitungen von Einrichtungen verfügen über einen fachlich, pädagogisch qualifizierenden (Fach-)Hochschulabschluss.
- Die eingesetzten Fachkräfte haben in der Regel eine dem Einsatz entsprechende fachliche Qualifikation. Fachkräfte mit interkulturellen und sprachlichen Kompetenzen können eine wichtige Bereicherung sein.
- Qualitätsentwicklung und -sicherung findet als fortlaufender interner Prozess der Überprüfung und Verbesserung in den Einrichtungen statt. In diesen Prozess werden die Honorarkräfte und Eltern nach Möglichkeit einbezogen. Zentrale Fragestellungen beziehen sich auf die Zielgruppenerreichung, Bedarfsorientierung, Methodenentwicklung, Kooperationsbeziehungen und Fortbildung.

Ressourcen

Die Bezirksämter erhalten für die zur Förderung der hier beschriebenen Einrichtungen und Angebote der Familienbildung und -beratung über Rahmenzuweisungen die Ermächtigung, Kosten zu verursachen. Die Zuweisungen werden gem. § 37 Abs. 3 BezVG vom Senat nach Stellungnahme der Bezirksversammlungen und der Bezirksamtsleitungen im Haushaltsplan-Entwurf auf die Bezirksämter verteilt und die Ermächtigung, Kosten zu verursachen, wird gem. § 36 Abs. 5 BezVG nach Beschluss über den Haushalt auf die Einzelpläne der Bezirksämter übertragen. Die Ermächtigungen sind entsprechend den Vorgaben dieser Globalrichtlinie zu verwenden.

Personalkosten für festangestelltes Personal werden bezirksamtsseitig zur Verfügung gestellt und sind in den Einzelplänen der Bezirke veranschlagt.

Berichtswesen und Kennzahlen

Alle Einrichtungen bzw. Träger berichten im Rahmen des Berichtswesens Familienbildung und -beratung nach Ablauf eines Jahres den Bezirksämtern anhand des vorgegebenen Berichtsbogens. Die Bezirksämter prüfen die Grunddaten und Kennzahlen und leiten sie jährlich bis zum 15. März des darauf folgenden Jahres in aggregierter Form an die Fachbehörde weiter. Gleichzeitig berichten sie der Fachbehörde schriftlich über wesentliche Entwicklungen und Förderstrategien der hier beschriebenen Angebote, die sie u.a. gemeinsam mit den Einrichtungs- und Projektverantwortlichen in dialogischen Planungsprozessen identifiziert haben - insbesondere zur Erreichung der Zielgruppe, Gründen für das Erreichen oder Nicht-Erreichen der Kennzahlen sowie bezogen auf veränderte Bedarfe, künftige Entwicklungspotentiale und Planungsszenarien (narrativer Bericht bis zum 31. Mai des darauffolgenden Jahres).

Grunddaten des Berichtswesens Familienbildung und -beratung umfassen Informationen zu:

- Anzahl und Art der Einrichtungen
- Trägerschaft
- Beschäftigtenstruktur
- ehrenamtlichen Engagement
- Art, Anzahl und Themenkategorie der durchgeführten Angebote, differenziert nach Einrichtungsart
- Anzahl der Teilnehmenden differenziert nach Kindern, Erwachsenen, Geschlecht der Erwachsenen, Angebotsform und Einrichtungsart
- Art und Umfang von Kooperationen, differenziert nach Einrichtungsart

Der Grad der Erreichung der fachlichen Ziele kann im Rahmen des jährlichen Berichtswesens mittels Kennzahlen nur eingeschränkt abgebildet werden. Ein allgemeiner Nutzen der Angebote kann von der Annahme der Angebote, also von der Entwicklung der Teilnehmerzahlen der Angebote, abgelesen werden.

Darüber hinaus gilt folgende Kennzahl:

- Auslastung von Kurs- und Gruppenangeboten zu mindestens 80 %

Die Fachbehörde führt alle zwei Jahre ein bezirkliches Steuerungsgespräch auf Grundlage der Ergebnisse des Berichtswesens sowie der Aussagen der narrativen Berichterstattung durch. Die Kennzahlen sowie die Zielerreichung werden in diesem Rahmen erläutert und überprüft. Zusätzlich findet jährlich eine Auswertungskonferenz bzw. ein Fachdiskurs mit Vertretern von Bezirksämtern sowie Einrichtungsleitungen statt, die sowohl eine Bilanz zur Datenerhebung wie auch eine fachlich inhaltliche Diskussion zur aktuellen Bedarfs- und Angebotslage beinhaltet.

7.2 Elternlotsenprojekte

In Elternlotsenprojekten informieren und begleiten Elternlotsinnen und -lotsen mit eigenem Migrationshintergrund Familien in ihrem Quartier rund um die Themen Familie und Bildungserfolg, um ihnen eine bessere gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Die Elternlotsinnen und -lotsen werden geschult, sind ehrenamtlich tätig und fungieren als Brückenbauende zu den Regelangeboten.

Rechtsgrundlagen und Fachkonzept

Zentrale Rechtsgrundlage sind § 16 Abs. 1 und 2 S. 1 Nr. 1 und 2, S. 2 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, Familienbildung) und § 73 SGB VIII (Ehrenamtliche Tätigkeit).

Für die Elternlotsenprojekte ist das „Rahmenkonzept zur Förderung von Elternlotsenprojekten zur sozialen Integration von Familien mit Migrationsgeschichte“ [11] verbindlich zur Ausgestaltung der fachlichen Arbeit und Grundlage für die Entwicklung eines standortspezifischen Konzepts.

Adressatinnen und Adressaten

- Eltern und andere Erziehungsverantwortliche mit Migrationshintergrund (mit geklärtem oder ungeklärtem Aufenthaltsstatus), aus benachteiligten Quartieren, die Informations- und Unterstützungsbedarf und Kinder insbesondere im Alter von bis zu 6 Jahren haben.
- Elternlotsinnen und -lotsen: gut integrierte Mütter und Väter mit Migrationshintergrund, in der Regel aus benachteiligten Quartieren, die sich ehrenamtlich engagieren wollen und über gute Deutsch- und Sozialraumkenntnisse verfügen.
- Im Sinne der Sprach- und Kulturvermittlung können auch Fachkräfte Adressatinnen/Adressaten sein.

Ziele

Die Elternlotsenprojekte tragen bei

- zur Aktivierung der familiären Selbsthilfepotentiale in Bezug auf Familie, Integration, Bildung, Gesundheit und Arbeit
- zur Förderung der Erziehungskompetenz und des Erziehungs- und Bildungswissens der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter
- zur Stärkung der aktiven Partizipation und gesellschaftlichen Teilhabe der Familien
- zur Unterstützung der interkulturellen Öffnung von Einrichtungen/Angeboten der Regelsysteme durch Kooperationen mit ebendiesen
- zum Erhalt und zur Stärkung des sozialen Friedens und Miteinanders im Sozialraum durch Kulturvermittlung
- zur Unterstützung des präventiven Kinderschutzes, indem bisher nicht erreichte Familien durch die Elternlotsinnen und -lotsen angesprochen und in das Regelsystem übergeleitet werden
- zur Förderung der Elternlotsinnen und -lotsen in ihrer eigenen Integration durch die Qualifizierung.

[11] http://t.hh.de/9922312

Fachliche Umsetzung

Standorte für Elternlotsenprojekte befinden sich in belasteten Quartieren mit einem hohen Anteil an entsprechenden Adressatinnen und Adressaten. Sie sind in der Regel an eine Regeleinrichtung der Familienförderung, eine Kindertageseinrichtung oder Grundschule angeschlossen.

Die Bezirksämter melden Bedarfe an Lotsenprojekten an die Fachbehörde. Diese prüft die Förderfähigkeit anhand von Sozialraumdaten zwischen den Bezirken sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Vergabeverfahren sowie Steuerung der fachlichen Umsetzung obliegen dem jeweiligen Bezirksamt und werden maßgeblich durch das „Rahmenkonzept zur Förderung von Elternlotsenprojekten zur sozialen Integration von Familien mit Migrationsgeschichte“ vorgegeben.

Träger von Elternlotsenprojekten sind gut eingebunden in den Stadtteil und die vorhandenen Netzwerke, insbesondere in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Kinderbetreuung, Schule, Gesundheit, Soziales und Ausbildung/Arbeit. Von den Trägern wird darüber hinaus eine regelmäßige, aktive Zusammenarbeit im Arbeitskreis Hamburger Elternlotsenprojekte erwartet.

Ressourcen

Für die Hamburger Elternlotsenprojekte gemäß Rahmenkonzept wird eine jährliche Sockelfinanzierung durch die Fachbehörde übernommen. Anpassungen der Sockelfinanzierung finden entsprechend der Tariferhöhungen angelehnt an die Index-Fortschreibung im Bereich der Kindertagesbetreuung gemäß Landesrahmenvertrag statt.

Die Mittelvergabe seitens der Fachbehörde erfolgt im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse i.d.R. über Fremdbewirtschaftungsvereinbarungen mit den Bezirksämtern, die Zuwendung vergibt das jeweilige Bezirksamt.

Berichtswesen und Kennzahlen

Die Träger der Elternlotsenprojekte überprüfen in geeigneter Weise, inwieweit die Ziele und geforderten Leistungen erreicht wurden und stellen die Ergebnisse in Sachberichten dar. Zudem wird je Standort eine Statistik über das Kalenderjahr geführt, nähere Vorgaben dazu sind im „Rahmenkonzept zur Förderung von Elternlotsenprojekten zur sozialen Integration von Familien mit Migrationsgeschichte“ dargelegt.

Sachbericht und Statistik werden nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens zum 31. März des Folgejahres beim Zuwendungsgeber (Bezirksamt) sowie der Fachbehörde eingereicht. Sachbericht und Statistik dienen als Grundlage für einen (jährlichen) Fachdiskurs.

Grundsätzlich gilt die Leistung als erfüllt, wenn 90% der Kennzahlen erbracht worden sind. Größere Abweichungen bedürfen der besonderen Begründung gegenüber der zuwendungsgebenden Stelle, die über die Leistungserfüllung entscheidet.

Kennzahl:

- Mit einer vollen hauptamtlichen Stelle Elternlotsenkoordination werden mind. 20 aktive Elternlotsen koordiniert und mind. 100 Familien im Jahr unterstützt. Bei abweichender Stellenausstattung werden entsprechend mehr/weniger Elternlotsen und Familien begleitet.

7.3 Frühe Hilfen (Teilbereiche in bezirksamtlicher Steuerung)

Frühe Hilfen sind Angebote der Gesundheits- und Familienförderung im Rahmen des präventiven Kinderschutzes, die das Ziel haben, förderliche Entwicklungsbedingungen für Säuglinge und Kleinkinder von null bis drei Jahren in ihren Familien zu schaffen und zu stärken. Sie sind an der Schnittstelle der Sozialleistungssysteme von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitsversorgung verortet und umfassen neben Regelangeboten aus beiden Bereichen auch spezifische Strukturen, Angebote und Zugangswege, die im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen bzw. dem Hamburger Landesprogramm Frühen Hilfen umgesetzt werden.
Im Rahmen dieser Globalrichtlinie wird die Aufgabenwahrnehmung der Bezirksämter in spezifischen Kernbereichen der Frühen Hilfen geregelt. Dies sind Netzwerkkoordination und Netzwerke Frühe Hilfen in den Bezirken und regionale Familienteams. Vorhaben auf Landesebene, die direkt von der Fachbehörde umgesetzt bzw. gefördert werden, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Globalrichtlinie.

Rechtsgrundlagen und Fachkonzept

Rechtsgrundlage ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG), insbesondere das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG, § 1 Abs. 3 und 4). Dort ist festgelegt, dass die Unterstützung der Eltern „insbesondere durch Information, Beratung und Hilfe zu leisten ist. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren, für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter.“ § 3 KKG bildet die rechtliche Grundlage für den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen. Daneben stellen die Verwaltungsvereinbarung „Fonds Frühe Hilfen“, die Satzung der Bundesstiftung Frühe Hilfen (BSFH) sowie die Leistungsleitlinien BSFH in ihrer jeweils gültigen Fassung weitere Rechtsgrundlagen dar.

In Hamburg setzen das Landeskonzept Frühe Hilfen Hamburg „Guter Start für Hamburgs Kinder“ [12] sowie die Fördergrundsätze „Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Hamburger Landeskonzeptes Frühe Hilfen“ [13] in ihrer jeweils aktuellen Fassung die Verwaltungsvereinbarung „Fonds Frühe Hilfen“ um und sind maßgeblich im Sinne dieser Globalrichtlinie. Zudem stellen das Hamburgische Gesundheitsdienstgesetz (HmbGDG, § 7a) sowie das Hamburgisches Krankenhausgesetz (HmbKHG, § 6c Abs. 6) weitere Rechtsgrundlagen der Frühen Hilfen dar.

Adressatinnen und Adressaten

Werdende Eltern und Familien mit Kindern von null bis drei Jahren, insbesondere psychosozial belastete Familien, die einen erhöhten Beratungs- und Unterstützungsbedarf haben und häufig nur schwer Zugang zu Unterstützungsangeboten finden.

[12] https://www.hamburg.de/fruehe-hilfen/13590134/landeskonzept/
[13] https://www.hamburg.de/contentblob/3968646/data/foerdergrundsaetze-fruehe-hilfen.pdf

Fachkräfte, die im Arbeitsbereich der Frühen Hilfen tätig sind – im Geltungsbereich dieser Globalrichtlinie sind das insbesondere die Netzwerkkoordinierenden Frühen Hilfen in den Bezirken.

Ziele

- Förderung der Erziehungs-, Beziehungs- und Versorgungskompetenz von (werdenden) Eltern.
- Schaffung und Stärkung förderlicher Entwicklungsbedingungen für Säuglinge und Kleinkinder von null bis drei Jahren in ihren Familien.
- Frühzeitiges Wahrnehmen und Vermeiden bzw. Reduzieren von (potentiellen) Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes und Unterstützung der Familien durch präventive Maßnahmen.
- Schaffung von Netzwerkstrukturen im Bereich der Frühen Hilfen.

Fachliche Umsetzung

Der Aufgabenbereich der Frühen Hilfen umfasst vielfältige Angebote, Einrichtungen und Akteure der Gesundheits- und Familienförderung sowie Jugendhilfe, die eng zusammenarbeiten. Aufgabe der Frühen Hilfen ist es, diese komplexe Angebotsvielfalt aufeinander zu beziehen und im Sinne einer Gesundheitsförderungs- und Präventionskette weiterzuentwickeln.

Folgende Kernelemente des Landeskonzepts Frühe Hilfen sind in bezirksamtlicher Steuerung:

- Netzwerke und Netzwerkkoordination Frühe Hilfen in den Bezirken
- regionale, multiprofessionelle Familienteams[14]

- Steuerung und Zusammenarbeit auf Landesebene

Die Landeskoordinationsstelle Frühe Hilfen im Amt für Familie in der Fachbehörde ist federführend für die Umsetzung des Landeskonzeptes verantwortlich. Die fachliche Steuerung wird in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit durchgeführt. Zentrales Instrument zur landesweiten fachlichen Steuerung der Frühen Hilfen ist die Begleitgruppe „Guter Start für Hamburgs Kinder“. Aus allen Bezirksämtern nehmen Vertreterinnen und Vertreter an der Begleitgruppe teil, die sich unter Leitung der Landeskoordination Frühe Hilfen in Kooperation mit der zuständigen Referentin/dem zuständigen Referenten aus dem Amt für Gesundheit in der Regel fünfmal pro Jahr trifft.

- Steuerung und Zusammenarbeit auf bezirklicher Ebene

Die Bezirksämter sind für die Entwicklung und Umsetzung bezirklicher Konzepte gemäß Landeskonzept verantwortlich.
Eine zentrale Rolle nehmen dabei die Netzwerkkoordinierungsstellen (NWK) ein: Die Bezirke stellen sicher, dass in jedem Bezirksamt eine Netzwerkkoordination Frühe Hilfen im jeweiligen Dezernat 3 (im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, im Fachamt Gesundheit oder an anderer geeigneter Organisationseinheit) eingerichtet ist, die für die Umsetzung des Landeskonzepts

[14] Im Bezirk Harburg werden die Angebote der Mütterberatung, der Babylotsen an der Geburtsklinik und der Familienteams aus einer Hand von H/GA durchgeführt.

sowie die Umsetzung und Weiterentwicklung der bezirklichen Konzepte zuständig ist. Operative Aufgaben der NWK können auch an freie Träger vergeben werden. Das Kompetenzprofil für Netzwerkkoordinierende Frühe Hilfen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) ist bei der Auswahl und Weiterbildung der NWK zu berücksichtigen. Zudem ist die Beteiligung an den hamburgweiten Fortbildungen und Austauschtreffen für die NWK sicherzustellen.

Neben dem Aufbau und der Pflege bezirklicher und/oder regionaler Netzwerke Frühe Hilfen tragen die NWK zur Qualitätsentwicklung des Arbeitsfeldes bei[15]. Darüber hinaus können sie innovative Projekte identifizieren, die zur Weiterentwicklung der Präventionskette in den Frühen Hilfen beitragen und sie der Landeskoordination vorschlagen.

Zudem haben sie die Möglichkeit, mit den Interprofessionellen Qualitätszirkeln (IQZ)[16], ein Schnittstellenprojekt auf bezirklicher Ebene anzubieten und ggf. selbst im Tandem mit einer Kinderärztin/einem Kinderarzt zu moderieren. Dabei ist von bezirksamtlicher Seite sicherzustellen, dass sich der Allgemeine Soziale Dienst an der Umsetzung beteiligt.
Anforderungen zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Kernelemente sind im Landeskonzept Frühe Hilfen dargelegt und maßgebend.

Alle zwei Jahre findet ein Steuerungsgespräch Frühe Hilfen zwischen der Fachbehörde und den einzelnen Bezirksämtern statt.

- Regionale und multiprofessionelle Familienteams

Neben den bezirklichen Netzwerken und der Netzwerkkoordination stellen die Familienteams ein wesentliches Kernelement der Frühen Hilfen in Hamburg dar:

Die Bezirksämter steuern die Angebote der Familienteams und sorgen für eine möglichst flächendeckende Versorgung mit Angeboten der Familienteams. Dabei können die Familienteams entweder bei Freien Träger angesiedelt sein oder direkt vom Bezirksamt umgesetzt werden.

Die Schaffung neuer Familienteams erfolgt nur in Abstimmung mit der Fachbehörde. Vorrang hat die Stärkung der bestehenden Standorte und Strukturen sowie die Sicherstellung personeller Mindeststandards im multiprofessionellen Team bestehend aus Familienhebammen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/-pfleger (FGKIKP) und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen. Dabei ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Fachkräfte entsprechend den Kompetenzprofilen für Familienhebammen und FGKiKP des NZFH weitergebildet sind.

Kernarbeitsfeld der Familienteams sind Angebote für psychosozial belastete Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren in Form von Hausbesuchen und (Einzel-)Beratungen. Zusätzlich können wohnortnahe Sprechstunden sowie offene Treffs und Gruppenangebote durchgeführt werden, die als Türöffner für die weiteren Unterstützungsleistungen fungieren.

[15] Die Qualitätsentwicklung folgt insbesondere den Qualitätsstandards des NZFH wie dem Qualitätsrahmen Frühe Hilfen und den verschiedenen Kompetenzprofilen, dem Hamburger Landeskonzept Frühe Hilfen sowie den in den Bezirkskonzepten festgelegten Standards.

[16] https://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-fruehe-hilfen/kooperationen-in-den-fruehen-hilfen/interprofessionelle-qualitaetszirkel/

Ressourcen

Angebote Früher Hilfen werden aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen, Landesmitteln zur Verstärkung der Familienteams[17], der Zweckzuweisung Familienhebammen sowie weiteren bezirklichen Ressourcen finanziert. Die Mittel werden in den Bezirksämtern zusammengeführt und in Abstimmung mit der Fachbehörde gemäß Landeskonzept Frühe Hilfen für die entsprechenden Förderbereiche eingesetzt. Die Bezirksämter stellen sicher, dass die Mittel entsprechend den jeweiligen Fördervorgaben verwendet werden.

Bewilligungsgrundlage für die Bundesmittel stellt das jeweilige Bezirkskonzept Frühe Hilfen dar, das von den Bezirksämtern in Zusammenarbeit mit den Netzwerkpartnern in dreijährigem Turnus zu aktualisieren ist.

Berichtswesen

Die Bezirksämter legen der Landeskoordination Frühe Hilfen einen jährlichen Sachbericht einschließlich zahlenmäßigem Nachweis über die Verwendung der Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen vor. Näheres regelt der Bewilligungsbescheid.

Die Arbeit der Familienteams wird jährlich im Berichtswesen der Familienteams als Teil des umfassenderen Berichtswesens Jugendhilfe dokumentiert.

Sachbericht und Berichtswesen der Familienteams dienen neben der Dokumentation auch der Qualitätsentwicklung und Steuerung des Arbeitsbereiches. Es findet ein jährliches Auswertungstreffen zum Berichtswesen der Familienteams statt, an dem bezirkliche NWK und Familienteamträger teilnehmen und gemeinsam mit der Fachbehörde eine qualitative Bewertung der Berichtszahlen vornehmen (Fachdiskurs).

Darüber hinaus beteiligen sich die Bezirksämter an den Kommunalbefragungen des NZFH sowie weiteren landes- und bundesweiten Maßnahmen zum Monitoring und zur Qualitätsentwicklung.

[17] Mittel der Bundesstiftung und Landesmittel zur Verstärkung der Familienteams werden nach einem festgelegten Verteilerschlüssel auf die Bezirke verteilt.

7.4 Institutionelle Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Institutionelle Erziehungs- und Familienberatungsstellen [18] in öffentlicher und freier Trägerschaft unterstützen Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung (§ 28 SGB VIII).

Die institutionellen Erziehungs- und Familienberatungsstellen sind an festen Standorten zu verortende Einrichtungen und sollen das verlässliche Regelinfrastrukturangebot für Erziehungsberatung in der Hilfelandschaft der Jugendhilfe darstellen. Sie verfügen über einen festen Mitarbeiterstamm mit unterschiedlichen Professionen, klar abgegrenzten Räumlichkeiten, festen Sprech- und Öffnungszeiten und sind unabhängig von anderen Aufgaben des Trägers erkennbar. Familien sollen frühzeitig zur Prävention dauerhafter Belastungen eine lebensweltorientierte Hilfe erhalten, die mit einem systemischen Verständnis an den Ressourcen der Familien ansetzt und Selbsthilfekräfte stärkt.

<u>Rechtsgrundlagen</u>

Die Beratungsstellen erbringen ihr Angebotsspektrum dabei auf Grundlage unterschiedlicher bundesgesetzlicher Rechtsgrundlagen sowie bundesweiten fachlichen Standards[19]:

1. *Angebote nach § 28 i. V. m. § 27, § 36 Abs. 2, § 41, § 8 Abs. 3 SGB VIII*:
   Als einzelfallbezogene, pädagogisch-psychologische Beratung, Diagnostik und Therapie ist Erziehungs- und Familienberatung eine Erziehungshilfe, die von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen, Eltern und andere Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen werden kann. In institutionellen Erziehungs- und Familienberatungsstellen wird die Hilfe niedrigschwellig und unmittelbar ohne vorherige Bewilligung des Jugendamtes in Anspruch genommen (§ 36a Abs. 2 SGB VIII). Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII steht im Kontext weiterer Rechtsgrundlagen. Eltern haben einen Rechtsanspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 SGB VIII). Alleinerziehende haben einen eigenständigen Anspruch auf Beratung bei der Ausübung der Personensorge und Umgang (i. V. m. § 18 Abs. 1 SGB VIII). Diese Angebote sind in der Erziehungsberatung in der Regel in einer Beratung nach § 28 SGB VIII integriert. Die auf die Trennungssituation fokussierte Beratung kann somit durch beraterisch/therapeutische Arbeit mit dem gesamten Familiensystem, den Eltern oder Kindern sowie mit dem sozialen Umfeld ergänzt und bereichert werden. Darüber hinaus erfüllt Erziehungsberatung im Rahmen des staatlichen Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII Aufgaben des Kinderschutzes.

2. *Angebote nach § 16 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII:*
   In Abgrenzung zu den einzelfallbezogenen Angeboten nach § 28 SGB VIII werden auch niedrigschwellige Unterstützungsleistungen und Angebote ohne unmittelbaren erzieherischen Bedarf für (werdende) Eltern sowie Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bereitgestellt. Nachrangig werden nach Möglichkeit Fachkräfte, die pädagogisch Rat zum Umgang mit den ihnen anvertrauten Kindern oder Jugendlichen

[18] Der Abschnitt bezieht sich ausschließlich auf Erziehungsberatung in der hier beschriebenen Organisationsform institutioneller Erziehungs- und Familienberatungsstellen. Erziehungsberatung, die nach § 28 SGB VIII als Hilfe zur Erziehung durch Bewilligung des Jugendamts im Einzelfall gewährt wird, ist nicht Bestandteil dieser Globalrichtlinie. Es gelten hierfür die Vorgaben der Fachanweisung Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) und A2.4-AR 1 Arbeitsrichtlinie Hilfe zur Erziehung (HzE).

[19] Vgl. Rechtsgrundlagen der Leistungen von Erziehungsberatungsstellen, Bundeskonferenz Erziehungsberatung abrufbar unter https://bke.de Für Fachkräfte/Statistik.

suchen, beraten. Die Beratungsstelle soll sozialräumlich vernetzt und in Kooperation mit dem Hilfesystem arbeiten (Angebote nach § 16 SGB VIII).

3. Vernetzungsaktivitäten im regionalen Hilfesystem sind notwendige Grundlage der sozialräumlich ausgerichteten Arbeit einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle und basieren auf den o.g. Rechtsgrundlagen.

Die sich aus den Rechtsgrundlagen ergebenden Angebote sind in der Praxis in weitem Maß als ganzheitlich zu erbringende Unterstützungsangebote anzusehen und stark aufeinander bezogen.

Die sachliche Zuständigkeit für diese Angebote nehmen die Bezirksämter wahr (§§ 69, 85 SGB VIII, Anordnung über Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendhilferecht).

Adressatinnen und Adressaten

(Werdende) Eltern, Erziehungsverantwortliche sowie Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Fachkräfte.

Ziele

Die Ziele orientieren sich an den drei Bereichen des Aufgabenspektrums:

1. *Angebote nach § 28 i. V. m. § 27, § 36a Abs. 2, § 41, § 8 Abs. 3 SGB VIII*

   Erziehungsberatung als einzelfallbezogene, pädagogisch-psychologische Beratung, Diagnostik und Therapie verfolgt folgende Ziele:

   - Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren.
   - Unterstützung in belastenden Lebenssituationen oder besonderen Lebenskrisen z.B. bei Trennung oder Scheidung
   - Stärkung von Konfliktlösungskompetenz zur Förderung gewaltfreier Erziehungsmethoden und Kommunikation.
   - Förderung der elterlichen Erziehungskompetenz und der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

   Erziehungsberatung nach § 28 i. V. m. § 27, *§ 36a Abs. 2,* § 41, § 8 Abs. 3 SGB VIII ist ein spezifisches, interdisziplinäres Beratungsangebot. Der Gegenstand der Erziehungsberatung reicht von Erziehungsfragen und Erziehungsschwierigkeiten von Eltern und/oder anderen Erziehungsberechtigten bis hin zu seelischen Problemen, Schulproblemen, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsdefiziten oder -störungen sowie damit zusammenhängenden psychosomatischen Beschwerden eines Kindes oder eines/r Jugendlichen. Pädagogische und therapeutische Angebote im Sinne des § 27 Absatz 3 SGB VIII sind in der Erziehungsberatung integraler Bestandteil des Angebotes. Sie reichen je nach den fachlichen Erfordernissen des Einzelfalls von der Beteiligung aller betroffenen Personen bei einer prozessbegleitenden internen Hilfeplanung über eine beraterisch-therapeutische Gesprächsführung und verschiedener, wissenschaftlich fundierter diagnostischer und therapeutischer Methoden wie z.B. lösungsorientierte systemische Kurzberatungen und übende Verfahren für Einzelne, Gruppen oder die ganze Familie bis hin zum Einsatz psychodiagnostischer Testverfahren. Orientiert an der konkreten Bedarfslage des Einzelfalles umfasst Erziehungsberatung auch die

Kooperation mit anderen psychosozialen Einrichtungen und Diensten, der Jugendhilfe (Kitas, Elternschulen, ASD andere Beratungsstellen), der Schule oder des Gesundheitswesens (fallabhängige Vernetzung). Die Angebote sollen an den Ressourcen der Familien ansetzen und das soziale Umfeld miteinbeziehen. Die Anzahl der Kontakte eines Einzelfalls sollte in der Regel durchschnittlich 15 Kontakte[20] nicht überschreiten, wobei kürzere als auch längere Beratungen dem individuellen Bedarf nach möglich sind.
Im Rahmen des staatlichen Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII führen die Beratungsstellen im Beratungssetting bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen Gefährdungseinschätzungen innerhalb des multidisziplinären Fachteams durch und setzen Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls im eigenen Verantwortungsbereich um. Ist die Abwendung im Rahmen der Erziehungsberatung nicht möglich, erfolgt die Mitteilung an das Jugendamt (ASD). Erziehungsberatung kann im Kontext einer Kindeswohlgefährdung mit ihrem Angebotsspektrum auch als geeignete und notwendige Hilfe eingesetzt werden, um eine Gefährdung abzuwenden.

2. *Angebote nach § 16 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII*

Erziehungsberatung als präventives Angebot (§ 16 SGB VIII) verfolgt die Ziele:

- Stärkung der Erziehungskompetenz von (werdenden) Eltern
- Förderung der Eigenständigkeit von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen
- Aufklärung und Information über Hilfemöglichkeiten
- Beratung von Fachkräften
- Förderung der Bereitschaft zur frühzeitigen Inanspruchnahme z.B. durch Bekanntmachung der Angebote der Beratungsstellen

Präventive Angebote sind in der Regel einzelfallübergreifend. Adressaten können sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern, pädagogische Fachkräfte und an der Erziehung verantwortlich Beteiligte sein. Präventive Angebote vermitteln Informationen und Kenntnisse über entwicklungspsychologische und familiendynamische Zusammenhänge oder über besondere altersspezifische Problemlagen oder spezielle aktuelle Themen. Präventive Aktivitäten finden entweder in den Beratungsstellen (Gruppenangebote) oder aber direkt im sozialen Umfeld der Familien statt, beispielsweise in der Kita/Eltern-Kind-Zentren und an Schulen oder integriert in die Angebote anderer pädagogischer Einrichtungen und auf anderen Veranstaltungen (z.B. Stadtteilfeste, Familientag).

Die Methoden präventiver Erziehungsberatung umfassen:

- Offene Sprechstunden
- Gruppenangebote
- themenzentrierte Elternabende in Einrichtungen der Familienförderung, Kitas, Schulen und anderen Einrichtungen
- Vorträge und Podiumsdiskussionen
- themenzentrierte Veranstaltungen für pädagogische Fachkräfte
- Angebote unter Nutzung verschiedener Medien, wie beispielsweise Online-Beratung

[20] Ein Kontakt umfasst nach Definition der Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten. Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z.B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen. Ein dritter Kontakt beginnt dann ab 120 Minuten Beratungszeit.

Zu allen Angeboten wird Öffentlichkeitsarbeit unter Einsatz verschiedener Medien geleistet, Informationsmaterial erstellt und heraus gegeben.

3. *Vernetzungsaktivitäten verfolgen die Ziele:*

- Kooperation und Zusammenarbeit im Hilfesystem und Sozialraum, um Zugangswege zu gestalten und bedarfsgerechte und passgenaue Angebote zur Verfügung zu stellen,
- fachliche und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Erziehungsberatung sowie
- Verbesserung der Kooperation im Einzelfall.

Vernetzungsaktivitäten sind fallunabhängige Angebote einer Beratungsstelle zur Weiterentwicklung des regionalen Hilfesystems. Die Beratungsstellen sind z.B. im fachlichen Austausch und in der Zusammenarbeit mit Fachkräften anderer Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe, der Gesundheitsdienste, Kitas, Schulen u.a. psychosozialen Einrichtungen. Sie beteiligen sich in ASD-nahen und anderen regionalen Netzwerken (z.B. Frühe Hilfen, Kinderschutz, Sozialraumnetzwerke) und arbeiten in Gremien und Arbeitskreisen wie z.B. den bezirklichen Arbeitsgemeinschaften und der überregionalen Landesarbeitsgemeinschaft Familienförderung nach § 78 SGB VIII oder Arbeitskreisen mit Familiengerichten mit.

<u>Fachliche Umsetzung</u>

1. *Personal*

Jede institutionelle Erziehungs- und Familienberatungsstelle ist mit einem multiprofessionellen Kernteam ausgestattet. Es besteht aus festangestellten Fachkräften verschiedener Fachrichtungen mit psychologischer, (sozial-)pädagogischer und therapeutischer Qualifikation. Im Kernteam sind Kompetenzen in folgenden Bereichen erforderlich

- Psychodiagnostik und Psychotherapie
- fallbezogene Analyse psychosozialer und gesellschaftlicher Bedingungen
- Planung und Durchführung von Interventionen
- therapeutische und beratende Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien sowie
- Mediation.

Jedem Kernteam soll die notwendige Verwaltungsunterstützung zugeordnet werden. Die Verwaltungskraft soll insbesondere für den Bereich der persönlichen Anmeldung über spezifische Kompetenzen in der Gesprächsführung verfügen.

Die personelle Mindestausstattung einer institutionellen Beratungsstelle beträgt wenigstens 0,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) für Verwaltungsaufgaben sowie wenigstens 3 VZÄ an Fachkräften. Zeitanteile für Leitungsaufgaben sind zu berücksichtigen. Mindestens 25 Prozent der Arbeitskapazität jedes Beratungsteams sollte für Prävention und Vernetzung vorgehalten werden. Fortbildung und Supervision und Teamarbeit sind zur Qualitätssicherung zu gewährleisten. Hierfür sollte ein Umfang von 15 Prozent der Kapazitäten zur Verfügung stehen. Je nach regionalem Beratungsbedarf sind ausreichend Personalkapazitäten vorzuhalten.

2. *Räumlichkeiten*

Die abgegrenzten Räumlichkeiten der Beratungsstelle sollen verkehrsgünstig gelegen und gut erreichbar sein. Sie sind ausreichend vorzuhalten, sollen sich für die Arbeit mit

Familien und Gruppen eignen und der Bewegungsfreude von Kindern Rechnung tragen (z.B. Spielzimmer oder Außenbereich). Für Beratung, Therapie, Gruppenarbeit und Verwaltung sollen ausreichende und geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Ein geeigneter und ansprechender Wartebereich ist vorzuhalten. Ein barrierefreier Zugang ist anzustreben.

3. Niedrigschwelliger Zugang

Der Zugang erfolgt ohne förmliche Leistungsgewährung durch den ASD. Die Beratung in Erziehungs- und Familienberatungsstellen ist kostenfrei. Ein Erstgespräch soll zeitnah nach der Anmeldung stattfinden, um möglichst wirkungsvoll zu sein, üblicherweise innerhalb von vier Wochen. In akuten familiären Krisen findet eine Kontaktaufnahme unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen statt. Für alle Ratsuchenden ist der vertrauliche, freiwillige, niedrigschwellige und unbürokratische Zugang zur Beratungsstelle in spezifischer und geeigneter Form zu gewährleisten. Die Öffnungszeiten und die Erreichbarkeit der Erziehungs- und Familienberatungsstelle entsprechen dieser Zielsetzung. Dabei sollte der Zugang für Menschen, die das Angebot nicht eigeninitiativ aufsuchen, durch Vernetzung, Kooperation und präventive Angebote erleichtert werden. Die Angebote sind entsprechend bekanntzumachen bzw. zu bewerben.

4. Interne Hilfeplanung in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle

Für die Arbeit der Erziehungsberatungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft ist in jeder Beratungsstelle ein allgemeines Verfahren verbindlich festzulegen. Durch ein solches Verfahren werden festgelegte Standards und Abläufe gesetzt. Das stellt die Planung der Hilfe im Einzelfall durch ein multidisziplinäres Team von Fachkräften sicher. Geregelt werden die

- Zugangswege,
- Anmeldemodalitäten,
- Klärung der Indikation für Erziehungsberatung,
- Entscheidung über die Durchführung der Hilfe,
- Kooperationen mit dem ASD und weiterer Kooperationspartner,
- Verfahren nach § 8a SGB VIII,
- Überprüfung der Hilfeleistung im Team/Verlaufskontrolle,
- Dokumentation Berichtswesen Jugendhilfe Modul „Institutionelle Erziehungs- und Familienberatung“[21]) und
- Beendigung der Hilfe.

Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII in institutionellen Erziehungs- und Familienberatungsstellen findet aufgrund der niedrigschwelligen und direkten Inanspruchnahme nach § 36 a SGB VIII regelhaft ohne Hilfeplanung durch den ASD gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII statt.

5. Vertrauensschutz

Die Fachkräfte sind zum Schutz der Privatgeheimisse verpflichtet (§ 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB). Die Inhalte der Beratungsgespräche unterliegen dem besonderen Vertrauensschutz. Für Erziehungsberatungsstellen in öffentlicher Trägerschaft folgt dies unmittelbar aus § 65 SGB VIII. Für solche in freier Trägerschaft ist gem. § 61 Abs. 3 SGB VIII sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten in entsprechender

[21] Institutionelle Erziehungs- und Familienberatungsstellen, die das Verfahren KIBNET zur Zulieferung der Bundestatistik verwenden, liefern ihre Einzelfalldaten nach § 28 SGB VIII dem Dienstleister der Fachbehörde zu. Diese werden in den Standardbericht integriert.

Weise gewährleistet ist. Gegebenenfalls andere oder weitergehende datenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

6. Schwerpunktsetzungen/Fachdienstliche Aufgaben

Nach regionalen Bedarfslagen und Erfordernissen sind Schwerpunktsetzungen in den Beratungsstellen möglich. Dabei werden sozialräumliche Besonderheiten hinsichtlich der Zielgruppen und Hilfestrukturen berücksichtigt (z.B. Trennung und Scheidung, Gewaltprävention, Entwicklungspsychologische Beratung, spezielle Ansprache von Menschen mit Migrationshintergrund, besondere Vernetzungen u. ä.).

Erziehungsberatungs- und Familienberatungsstellen in Bezirksämtern können auch fachdienstliche Aufgaben erfüllen wie z.B. die Fachberatung des ASD in schwierigen Einzelfällen und Klärungshilfen für den ASD.

Ressourcen

Für die Aufgabenwahrnehmung werden von der Fachbehörde Finanzmittel im Rahmen der von der Hamburgischen Bürgerschaft bewilligten Haushaltsmittel unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung zur Verfügung gestellt:

- Öffentliche Trägerschaft: Fremdbewirtschaftungsvereinbarungen zwischen Fachbehörde und Bezirksämtern zur Bewirtschaftung Erziehungs- und Familienberatungsstellen in Bezirksämtern (Sachkosten sowie Honorarkosten für ergänzende Angebote). Personalmittel sind bezirksamtsseitig aus Finanzmitteln der Kontenrahmen für Dienstbezüge der Bezirksämter bereitzustellen.
- Freie Trägerschaft: Fremdbewirtschaftungsvereinbarungen zwischen Fachbehörde und Bezirksämter zur Finanzierung institutioneller Erziehungs- und Familienberatungsstellen in freier Trägerschaft durch die Bezirksämter.

Berichtswesen und Kennzahlen

Alle Einrichtungen bzw. Träger berichten im Rahmen des Berichtswesen Jugendhilfe Modul „Institutionelle Erziehungs- und Familienberatung“ (Aufgabenspektrum siehe Abschnitt Rechtsgrundlagen) nach Ablauf eines Jahres bis zum 15. Januar des darauf folgenden Jahres[22]. Im Berichtswesen sind die Erhebungskategorien benannt sowie Definitionen zur Abgrenzung der Angebotsbereiche festgehalten. Die Ergebnisse werden in einem Standardbericht „Institutionelle Erziehungsberatung“ ausgewiesen. Die Einrichtungen haben die Möglichkeit, sich einrichtungsbezogene Berichte ausweisen zu lassen.

Die Fachbehörde führt einmal jährlich einen Fachdiskurs (Auswertungskonferenz) mit Bezirksvertreterinnen/-vertreter und Einrichtungsleitungen aller Bezirksämter auf Basis der bezirksbezogenen und hamburgweiten Ergebnisse des Berichtswesens durch. Die Kennzahlen sowie die Zielerreichung werden in diesem Rahmen dargestellt und sich darüber ausgetauscht.

Die Fachbehörde führt alle zwei Jahre ein bezirkliches Steuerungsgespräch auf Grundlage der Ergebnisse des Berichtswesens durch. Zu den Steuerungsgesprächen berichten die Bezirksämter der Fachbehörde schriftlich über wesentliche Entwicklungen und Förderstrategien der hier beschriebenen Angebote. Diese sind gemeinsam mit den

[22] Siehe Fußnote 15.

Einrichtungs- und Projektverantwortlichen in dialogischen Planungsprozessen zu identifizieren - insbesondere zur Erreichung der Zielgruppe, sowie Gründen für das Erreichen oder Nicht-Erreichen der Kennzahlen. Der Grad für die Versorgung mit institutioneller Erziehungs- und Familienberatung[23] ist festzuhalten. Es ist eine Prognose der zu erwartenden Fallzahlen aufgrund veränderter Bedarfe vorzunehmen. Zwischen der Fachbehörde und den Bezirksämtern sind im Anschluss an die Steuerungsgespräche Zielvereinbarungen abzuschließen, die je Bezirksamt die Anzahl der Beratungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Bezirk, das Beschäftigungsvolumen und die Finanzmittel festlegen sowie aus der Bedarfslage/Prognose resultierenden Bedarfsplanungen festhalten.

Grunddaten/Kennzahlen:

Ausdifferenziert zu entnehmen den Kategorien des Berichtswesen Jugendhilfe Modul „Institutionelle Erziehungs- und Familienberatung“:

- Anzahl und Art der Einrichtungen
- Trägerschaft
- Beschäftigungsstruktur
- Angebote im Bereich § 16 SGB VIII: Anzahl der Teilnehmenden differenziert nach Angebotsform, Art und Anzahl der durchgeführten Angebote
- Art und Umfang von Kooperationen, differenziert nach Einrichtungsart
- Anzahl Fälle § 28 SGB VIII (abgeschlossen, neu, laufend) sowie Anzahl der Kontakte

Ergänzende Daten:

- Höhe der bereitgestellten Finanzmittel für Einrichtungen des Bezirksamts (Fremdbewirtschaftungsvereinbarung) und Einrichtungen bei freien Trägern (durch Zuwendungen oder Vereinbarungen nach § 36a Abs. 2 SGB VIII) sowie sonstige verausgabte Finanzmittel.
- Prognose der Fallzahlen nach § 28 SGB VIII (unter Berücksichtigung von Anmeldezahlen/Wartelisten)

8 Gültigkeitszeitraum

Diese Globalrichtlinie ersetzt die Globalrichtlinie Familienförderung im Rahmen der Jugendhilfe GR J 2/15 vom 22.12.2015.

Die Globalrichtlinie tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

[23] Grad der Versorgung von einer VZÄ-Fachkraft in Bezug auf die Anzahl Kinder und Jugendlicher